

Staatliches Berufliches Schulzentrum  
Schnepfenluckstraße 12 · 83278 Traunstein

Schnepfenluckstraße 12  
83278 Traunstein

Telefon: 0861 - 986000  
Telefax: 0861 - 64512

Internet:  
www.bsz-traunstein.de

E-Mail:  
info@bsz-ts.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
Gö/St

Datum:

## Prüfung für andere Bewerber an der BFS für Kinderpflege nach § 71 BFSO im Schuljahr 2017/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie interessieren sich für die Möglichkeit als andere Bewerberin/anderer Bewerber die Abschlussprüfung an der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege abzulegen.

Zu Ihrer Information senden wir Ihnen folgende Unterlagen:

- **Zulassungsvoraussetzungen**
- **Merkblatt zur schriftlichen und praktischen Prüfung**
- **Bücherliste zur Vorbereitung**
- **Auszug aus der Berufsfachschulordnung (BFSO)**
- **Unterlagenliste (bitte ausgefüllt mit den Unterlagen einschicken)**

Für weitere Beratungen stehen wir gerne zur Verfügung. Die telefonische Sprechstunde unserer kommissarischen Beratungslehrkraft Frau Seidel ist Dienstag von 13:00 Uhr bis 14:15 Uhr bzw. nach Terminabsprache. Mailen Sie Ihre Anfragen an [christine.seidel@bsz-traunstein.de](mailto:christine.seidel@bsz-traunstein.de), diese nimmt dann Kontakt mit Ihnen auf.

Um Zeitverzögerung und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bitten wir Sie Ihre **Unterlagen bis spätestens 05. Februar 2018 an der Schule einzureichen**, da der Stichtag für den Eingang der Unterlagen von der Regierung von Oberbayern auf den 1. März angesetzt ist. Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung kann nur erfolgen, wenn **Ihre Unterlagen der Schule fristgerecht und vollständig vorliegen**. Danach wird an der Regierung über Ihre Zulassung und den Prüfungsort entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Götzinger, StD  
Schulleiter

Christine Seidel, OStRin  
komm. Beratungslehrerin

Staatliches Berufliches Schulzentrum Traunstein  
mit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege

**§ 71 BFSO Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber  
(Kinderpflege)**

Abs. 2 Die Zulassung ist schriftlich **bis spätestens 1. März** bei einer öffentlichen BFS für Kinderpflege zu beantragen.

**Dem Antrag ist beizufügen:**

1. **Bewerbungsschreiben mit Unterschrift**
2. **Geburtsurkunde oder Kopie des Ausweises / Meldebescheinigung**
3. **Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und die Religionszugehörigkeit enthalten muss und unterschrieben ist**
4. **Schulabschluss- oder Austrittszeugnis bzw. Ausbildungsabschluss in beglaubigter Abschrift**
5. **Nachweise über die nach Absatz 4 erforderliche Vorbildung**

Die Zulassung an der BFS für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Hauptschulabschluss und die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus; außerdem muss der Lebens- und Berufsweg erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der BFS für Kinderpflege gleichwertig sind.

6. **Praktikumsnachweis von mindestens 800 Zeitstunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung (wie Kindergarten, -krippe, ...)**

Hier muss ein Nachweis im Original über die pädagogische Tätigkeit im Tätigkeitsbericht und die geleisteten Stunden klar dokumentiert sein als Bestätigung der Einrichtung.

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.

7. **Erklärung über Weiterbildung- oder Umschulungsmaßnahme**
8. **Ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das ausweist, dass der Bewerber/die Bewerberin für den ausgewählten Beruf geeignet ist**
9. **Teilnahmeerklärung, ob bzw. wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber/die Bewerberin bereits der Abschlussprüfung an einer BFS für Kinderpflege unterzogen hat**
10. **Erklärung zur Vorbereitung, wie Inhalte der einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden**
11. **Erweitertes amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**
12. **Haftpflichtversicherungsnachweis für den Zeitraum der Prüfung**
13. **Bescheinigung der Einrichtung, an der die praktische Prüfung abgelegt wird (nur im Landkreis RO, TS und BGL möglich)**

§ 71 (6) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik zu führen.<sup>2</sup>**Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.**

§ 71 (7) Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule.

**→Die Entscheidung über die Zulassung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.**

**Berufliches Schulzentrum Traunstein**  
mit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege  
Tel. 0861/986000, Fax: 0861/64512  
[www.bsz-traunstein.de](http://www.bsz-traunstein.de) / [info@bsz-ts.bayern.de](mailto:info@bsz-ts.bayern.de)

## Merkblatt - Prüfungen für andere Bewerber Kinderpflege

### 1. Schriftliche Prüfungen

	Dauer:	Datum:
• Deutsch und Kommunikation	90 Minuten x)	Mo. 25.06.2018
• Pädagogik und Psychologie	90 Minuten x)	Mo. 25.06.2018
• Ökologie und Gesundheit	45 Minuten	Di. 08.05.2018
• Mathematische -naturwissenschaftliche Erziehung	45 Minuten	Di. 08.05.2018
• Rechtskunde	45 Minuten	Mi. 09.05.2018
• Sozialkunde und Berufskunde	45 Minuten	Mo. 14.05.2018
• Religionslehre und –pädagogik bzw. Ethik und ethische Erziehung	45 Minuten xx)	Mi. 16.05.2018
• Säuglingsbetreuung	45 Minuten	Mi. 16.05.2018

Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine verpflichtende mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. Die Prüfungszeit beträgt im Allgemeinen 5 Minuten je Prüfling. Über den Termin werden Sie gesondert informiert.

Die mit x) versehenen Fächer sind Bestandteil der **regulären Abschlussprüfung**. Die Aufgaben werden zentral gestellt. Die Prüfungstermine sind vorläufig und können gegebenenfalls abweichen.

xx) Bewerber, die keiner Konfession angehören, legen die Prüfung im Fach Ethik und ethische Erziehung ab.

### 2. Praktische Prüfung

	Dauer
• Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	30-60 Minuten
• Werkerziehung und Gestaltung	30-60 Minuten
• Musik und Musikerziehung	30-60 Minuten
• Sport- und Bewegungserziehung	30-60 Minuten
• Hauswirtschaftliche Erziehung	120 Minuten
• SP-Prüfung Kindergarten	30-40 Minuten
	plus 20 – 30 Minuten Reflexionsgespräch

Die Prüfungstermine und die Prüfungsinhalte **der praktischen Prüfung, sowie der mündlichen Gruppenprüfung** werden vom Prüfungsausschuss der Schule festgelegt und Ihnen schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt.

Berufliches Schulzentrum Traunstein  
mit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege  
Tel. 0861/986000, Fax 0861/64512  
[www.bsz-traunstein.de](http://www.bsz-traunstein.de) / [info@bsz-ts.bayern.de](mailto:info@bsz-ts.bayern.de)

## Bücherliste für die Prüfung für andere Bewerber

⇒ **Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung** BELTZ Verlag, Weinheim und Basel 2006

<b>Ökologie und Gesundheit:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Ernährung heute“ von Cornelia A. Schlieper; Verlag HT</li> <li>- <b>Gesundheit und Umwelt im pädagogischen Alltag</b> von Höll-Stüber/Hoenig-Drost; Verlag Dr. Felix Büchner</li> <li>- <b>Biologie u. Gesundheitserziehung für die sozialpädagogische Ausbildung</b> von Sabine Nugel; Bildungsverlag EINS</li> </ul>
<b>Deutsch und Kommunikation:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Sprachpraxis“ <b>Deutschbuch für berufliche Schulen</b> von Gerhard Hufnagel; Bildungsverlag EINS</li> </ul>
<b>Pädagogik und Psychologie:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Pädagogik und Psychologie in der Berufsfachschule Kinderpflege</b> von Altenthan u.a./Hrsg. Hagemann; Bildungsverlag EINS, Ausgabe 2013</li> </ul>
<b>Praxis- und Methodenlehre und Medien-erziehung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Praxis- und Methodenlehre Sozialpädagogik“ für die sozialpädagogische Erstausbildung von Finkenzeller u.a.; Bildungsverlag EINS, 4. Auflage</li> </ul>
<b>Sozialpädagogische Praxis:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Sozialpädagogische Praxis</b> von Finkenzeller, Kuhn-Schmelz; Bildungsverlag EINS</li> </ul>
<b>Mathematische Naturwissenschaftliche Erziehung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bildungs- und Erziehungsplan Bayern</b> Thema Mathematik + Naturwissenschaften + Ökologie</li> <li>- <b>Handbuch der naturwissenschaftlichen Bildung</b> von Gisela Lück; Herder Verlag</li> <li>- <b>Einfache Experimente für Vorschulkinder über Experimente für Kinder</b> z. B. Spiel das Wissen schafft von Ravensburger</li> <li>- <b>Basiswissen Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung</b> von Dallhaus; Bildungsverlag EINS</li> </ul>
<b>Sozialkunde:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Demokratie gestalten</b> von Gleixner u.a.; Verlag Europa Lehrmittel</li> <li>- <b>Netzwerk Politik</b> von Albert Ending; Bildungsverlag Eins, Ausgabe Bayern</li> </ul>
<b>Rechtkunde:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Recht für Erzieherinnen und Erzieher</b> von Simon Hundmeyer; TR – Verlagsunion</li> <li>- <b>Rechtkunde für sozialpädagogische Berufe</b> von Erhard Doll; Bildungsverlag Eins</li> <li>- <b>Gesetze für Sozialberufe</b> von Ulrich Stascheit; fhv Fachhochschulverlag</li> </ul>
<b>Ethik:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Tatort Leben Ethik für berufliche Schulen</b>; Verlag HT</li> <li>- <b>Lebenspuzzle Ethik für berufliche Schulen</b> von Goebel, Gruß, Hochleitner; Kieser Verlag</li> </ul>
<b>Musikerziehung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Musik erleben</b> von Gerhard Merget; Bildungsverlag EINS</li> </ul>
<b>Säuglingsbetreuung:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Vom Säugling zum Kleinkind</b> von Dr. Gerner u. N. Eckelmann; Verlag Handwerk und Technik</li> <li>- <b>Säuglingsbetreuung Sozialpädagogik</b> von Katrin Diekert; Cornelsen Verlag</li> </ul>

Stand: November 2017

## **Auszug aus der BFSO vom 11. März 2015 für andere Bewerber**

### **§ 71 BFSO Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber (Kinderpflege)**

(1) <sup>1</sup>Als andere Bewerberin und anderer Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen Berufsfachschule und an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege können zugelassen werden:

1. wer keiner Schule angehört, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement,
2. wer an der besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen kann, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege, einer Berufsfachschule für Sozialpflege, einer Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. einer Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik.

<sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege oder bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege, Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit den Daten des Schulbesuchs,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die nach Abs. 3 bis 6 erforderliche Vorbildung,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde,
5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat und welche Lehrbücher dabei benutzt wurden,
6. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis und
7. für den Berufsabschluss als Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger bzw. Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

<sup>3</sup>Die Schule meldet Namen und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung an der Berufsfachschule für Kinderpflege setzt den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule voraus. <sup>2</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Schule angehören, ist auch die Vollendung des 21. Lebensjahres Zulassungsvoraussetzung. <sup>3</sup>Der Lebens- und Berufsweg muss in diesen Fällen erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind; dazu sind grundsätzlich mindestens 800 Zeitstunden Tätigkeit in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Häuser für Kinder nachzuweisen. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen; das Staatsministerium kann zu diesem Zweck einen zentralen Deutschtest durchführen und hierzu die näheren Einzelheiten festlegen. <sup>5</sup>Zugelassen werden kann ferner, wer im laufenden Schuljahr das ein- oder zweijährige Sozialpädagogische Seminar der Fachakademie für Sozialpädagogik besucht oder dieses abgeschlossen hat.

(4) Die Zulassung an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss oder der Oberstufenreife gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 voraus.

(5) Die Zulassung zur Abschlussprüfung an der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss voraus.

(6) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Nachweise nach Abs. 3 bis 5 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger, Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin/Staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer, Staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement/Staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. Staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik zu führen.

<sup>2</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

(7) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

## § 72 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Abschlussprüfung nach §§ 60 bis 63 teil.

(2) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Kinderpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in folgenden Fächern eine Prüfung abzulegen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in
  - a) Religionslehre und Religionspädagogik,
  - b) Sozialkunde und Berufskunde,
  - c) Ökologie und Gesundheit,
  - d) Rechtskunde,
  - e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
  - f) Säuglingsbetreuung und
2. eine praktische Prüfung in
  - a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
  - b) Werkerziehung und Gestaltung,
  - c) Musik und Musikerziehung sowie
  - d) Sport- und Bewegungserziehungmit einer Bearbeitungszeit von jeweils 30 bis 60 Minuten,
  - e) Hauswirtschaftliche Erziehung mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten.

<sup>2</sup>Absolventinnen und Absolventen des Sozialpädagogischen Seminars legen die Prüfung in den folgenden Fächern ab:

1. Religionslehre und Religionspädagogik,
2. Sozialkunde und Berufskunde,
3. Rechtskunde,
4. Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
5. Sport- und Bewegungserziehung,
6. nach Wahl des Prüflings
  - a) Werkerziehung und Gestaltung oder Musik und Musikerziehung sowie
  - b) Ökologie und Gesundheit oder Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung.

<sup>3</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder auf Antrag bei Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. <sup>4</sup>Statt der schriftlichen Prüfung kann unbeschadet § 60 Abs. 4 eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Sozialpflege haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in den Pflichtfächern Deutsch und Kommunikation, Berufs- und Rechtskunde, Religionslehre, Sport, Sozialkunde sowie Grundlagen der Pflege und Betreuung eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten und im Fach Hauswirtschaftliche Versorgung eine praktische Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten abzulegen. <sup>2</sup>Statt der schriftlichen Prüfung kann eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement haben andere Bewerberinnen und Bewerber über Abs. 1 hinaus in allen anderen Pflichtfächern und besuchten Wahlpflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten zu bearbeiten. <sup>2</sup>Konnte ihnen nur der Berufsabschluss, nicht aber die Fachhochschulreife verliehen werden, kann die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. <sup>3</sup>Für diese Prüfung gelten § 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Bearbeitungszeit: 240 Minuten, Englisch, Bearbeitungszeit: 165 Minuten, Mathematik, Bearbeitungszeit: 180 Minuten, und Sozialkunde, Bearbeitungszeit: 90 Minuten, abzulegen ist,
2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Sozialkunde errechnet wird und nur die in der Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

<sup>4</sup>Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen. <sup>5</sup>Wurde nur die Fachhochschulreife, nicht aber der Berufsabschluss erworben, wird das Zeugnis über die Fachhochschulreife erst nach Erwerb des Berufsabschlusses verliehen.

(5) An der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik haben andere Bewerber und Bewerberinnen über Abs. 1 hinaus schriftliche Prüfungen in folgenden Fächern mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten abzulegen:

1. Deutsch
2. Englisch
3. Mathematik.

(6) <sup>1</sup>Auf Antrag wird an der Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement bzw. der Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik in den schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung ist in höchstens der Hälfte der schriftlich abgelegten Prüfungsfächer möglich. <sup>3</sup>Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(7) §§ 55 bis 70 gelten entsprechend, soweit §§ 71 bis 74 nichts anderes bestimmen.

## § 73 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) <sup>1</sup>Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zu vertreten hat.

**Berufliches Schulzentrum Traunstein**  
mit Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, Kinderpflege und Sozialpflege  
Tel. 0861/986000, Fax 0861/64512  
[christine.seidel@bsz-traunstein.de](mailto:christine.seidel@bsz-traunstein.de)

### Unterlagenliste zur Prüfung Externe Bewerber Kinderpflege 2018

<b>Nachname, Vornamen:</b>	
<b>Adresse:</b>	
<b>Mail:</b>	
<b>Telefonnummer:</b>	
<b>Handy:</b>	
<b>Familienstand:</b>	<b>Kinder:</b>

<b>Konfession:</b>	<input type="checkbox"/> röm. katholisch	<input type="checkbox"/> evangelisch	<input type="checkbox"/> Sonstige:
--------------------	--	--------------------------------------	------------------------------------

<input type="checkbox"/> <b>Bewerbungsanschreiben</b> mit Unterschrift + aktuellen Kontaktdaten						
<input type="checkbox"/> unterschriebener <b>Lebenslauf</b> (genau datiert) mit <b>Lichtbild</b>						
<input type="checkbox"/> <b>Original des Praktikumsnachweises</b> mit einschläg. päd. Tätigkeitsbeschreibung von mind. 800 Zeitstunden der sozialpäd. Einrichtung						
<input type="checkbox"/> lesbare <b>Kopie des Ausweises</b> bzw. Geburtsurkunde / Meldebescheinigung						
<table border="0"> <tr> <td>- <b>Schulabschlusszeugnis</b></td> <td>- <b>Berufsausbildung</b></td> <td><b>E:</b></td> </tr> <tr> <td>- Deutschtest</td> <td>Zeugnisanerkennung</td> <td></td> </tr> </table>	- <b>Schulabschlusszeugnis</b>	- <b>Berufsausbildung</b>	<b>E:</b>	- Deutschtest	Zeugnisanerkennung	
- <b>Schulabschlusszeugnis</b>	- <b>Berufsausbildung</b>	<b>E:</b>				
- Deutschtest	Zeugnisanerkennung					
<input type="checkbox"/> <b>Weiterbildungsmaßnahme oder Umschüler</b> z. B. bfz: (Träger, Agentur für Arbeit oder Rentenversicherung)						
<input type="checkbox"/> <b>Ärztliche Bescheinigung</b> über physische und psychische Eignung für einen sozialpädagogischen Beruf (nicht älter als 3 Monate)						
<input type="checkbox"/> <b>Erklärung über erstmalige Teilnahme</b> an den Abschlussprüfungen bzw. Wiederholung der Prüfung abgelegt am: _____ Schule: _____						
<input type="checkbox"/> <b>Erklärung über die Art der Vorbereitung</b>						
<input type="checkbox"/> <b>Erweitertes amtliches Führungszeugnis</b> (nicht älter als 3 Monate)						
<input type="checkbox"/> <b>Kopie der Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Prüfung</b>						
<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung zur Weitergabe der Prüfungsergebnisse ans bfz						
<input type="checkbox"/> <b>Erklärung der Einrichtung, an der die praktische Prüfung</b> abgelegt wird.						
Name des Kindergartens: _____						
Adresse: _____						
Anleiterin: _____ Telefon- und Faxnummer: _____						

**Einsendung der vollständigen Unterlagen bis 05.02.2018 am BSZ Traunstein**